

Sachverhalt

Aufgabe 1:

A ist verbeamtete Abteilungsleiterin beim Regierungspräsidium in S. Von diesem ist ihr eine Tankkarte mit dazugehöriger persönlicher Geheimnummer (PIN) der Firma „TankEasy“ ausgehändigt worden, die von A nach den maßgeblichen internen Dienstvorschriften des Regierungspräsidiums ausschließlich zum Betanken ihres Dienstwagens verwendet werden darf. Die Tankkarte berechtigt nach der Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und der „TankEasy“ den Inhaber, bei den Vertragstankstellen der „TankEasy“ Benzin zu erwerben. Sie ist nicht durch einen Namensaufdruck personalisiert. Für den Zahlvorgang ist allein entscheidend, dass der Magnetstreifen der Karte in den Kassenscomputer eingelesen wird und der Nutzer die entsprechende PIN eingibt.

Angesichts der steigenden Benzinpreise bei konstanten Einkünften entschließt sich A, die Tankkarte auch zum Betanken ihres Privatwagens zu benutzen. Sollte es auch nur leichteste Irritationen geben, will sie ohne jegliches Aufheben hierfür „geradestehen“. In den Monaten Oktober und November 2008 betankt sie unter eigenhändiger Verwendung der „TankEasy“-Karte und der PIN ihren Privatwagen insgesamt zehnmal zu jeweils 70 Euro. Der dabei getankte Kraftstoff wird dem Regierungspräsidium S von der „TankEasy“, die ihrerseits jeweils sofort an die Tankstellenpächter gezahlt hat, monatlich in Rechnung gestellt. Der zuständige Sachbearbeiter des Regierungspräsidiums S überweist die für Oktober und November 2008 geforderten Beträge entsprechend den eingegangenen Rechnungen. Das Regierungspräsidium S ist nach dem zwischen der „TankEasy“ und dem Regierungspräsidium geschlossenen Kartenvertrag verpflichtet, die gesamten auf die Karten angefallenen Tankbeträge zu begleichen, ohne dass eine inhaltliche Prüfung erfolgt. Sie kann sich nur dann durch einen missbräuchlichen Karteneinsatz entlasten, wenn sie bei der „TankEasy“ eine Kartensperrung beantragt hat.

Da A als leitende Beamtin und Mutter insbesondere zur Weihnachtszeit stark beansprucht ist, hat sie im Dezember 2008 kaum Zeit und bittet daher dreimal ihren langjährigen Mitarbeiter B, ihren Privatwagen für sie zu betanken. Sie übergibt B, der als einfacher Beamter keine eigene Tankkarte besitzt, hierfür ihre „TankEasy“-Tankkarte und teilt ihm die PIN mit. B weiß, dass A die Karte nur zum Betanken des Dienstwagens einsetzen darf. Er will sich aber seine Aussichten auf eine Beförderung nicht durch eine möglicherweise ungünstige Beurteilung seitens der A verschlechtern. Er befolgt daher die Bitte der A ohne Widerspruch und betankt den Privatwagen in allen drei Fällen in Höhe von jeweils 70 Euro.

Bei einem seiner Tankstellenbesuche beobachtet B zufällig, wie die junge Frau F aus den Regalen Waren entnimmt und diese dann in eine mitgeführte Tasche steckt. Als sie sich dann auch noch in Richtung Ausgang wendet, vermutet B, dass F die Waren ohne Bezahlung „mitgehen lassen“ wolle. Er weiß aber darum, dass der Kassierer K über seine Monitore nicht nur die Zapfanlagen, sondern auch das Tankstellenhäuschen fest im Visier und daher das Tun der F bestimmt entdeckt hat. B geht davon aus, dass K die F spätestens am Ausgang zur Rede stellen werde. Da B die F hübsch findet und die Preise an der Tankstelle sowieso für überteuert hält, will er F ermöglichen, die Tankstelle mitsamt der Beute zu verlassen. Daher verwickelt er K in ein Streitgespräch über die Benzinpreise, sodass dieser die Überwachungsmonitore aus den Augen lässt und in seiner Erregung nicht mehr – wie ursprünglich beabsichtigt – das weitere Tun der F verfolgt. F kann die Tankstelle somit ohne Bezahlung verlassen. B lächelt zu-

frieden. An seinem Wagen angekommen, entdeckt er vor der Fahrertür eine Weinflasche mit einem auf das Etikett aufgekratzelten „Danke“. B erkennt in der Flasche sogleich das recht günstige, aber nicht zu verachtende Sonderangebot der Tankstelle, das F hat mitgehen lassen, freut sich über die nette Geste und nimmt die Flasche mit.

Auch der Ehemann E der A will einen Beitrag zur Lösung des finanziellen Weihnachtseinganges leisten. Er weiß, dass der S-Markt gewerblichen Kunden – anders als privaten – einen Preisnachlass auf Lebensmittel gewährt, häufig auch ohne Verlangen eines besonderen Nachweises, da die Kassierer von der Verkaufsleitung angewiesen sind, lediglich stichprobenartig die Berechtigung zu überprüfen. Er entschließt sich daher, den wöchentlichen Familieneinkauf nicht wie üblich beim A-Markt, sondern beim S-Markt zu tätigen. Sollte er unglücklicherweise in eine solche Stichprobenkontrolle fallen, will er angeben, seinen Berechtigungsausweis vergessen zu haben und den Einkauf zu einem späteren Zeitpunkt tätigen zu wollen. An der Kasse gibt er an, die Lebensmittel für sein Restaurant „Paradies“ zu benötigen. Daraufhin wird ihm ohne weitere Nachfrage der bei gewerblichen Kunden übliche Preisnachlass i.H.v. 20 % eingeräumt. Durch den so gewährten Preisnachlass verbleibt beim S-Markt hinsichtlich der von E gekauften Waren nur noch ein Gewinn i.H.v. von 5 %.

Die Freude des E über dieses Schnäppchen währt jedoch nur wenige Minuten. Beim Einsteigen in sein Fahrzeug begrüßt ihn auf dem Beifahrersitz der Y. Dieser bekundet, den gesamten Vorgang im S-Markt mitverfolgt zu haben und zu wissen, dass es im Umkreis von 100 km kein Restaurant namens „Paradies“ gebe. E solle ihm seine EC-Karte nebst PIN aushändigen, andernfalls werde Y wegen des Einkaufs Strafanzeige erstatten. Er werde sich maßvoll bedienen und E die Karte dann wieder zukommen lassen. Der E tut verschüchtert wie ihm geheißen, da er seinen Schnäppchenkauf unbedingt verheimlichen will. Y verzichtet aber letztendlich auf den Einsatz der EC-Karte, weil er Gewissensbisse bekommen hat.

Wie haben sich A, B, E, F und Y nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht?

Aufgabe 2:

Im Strafprozess gegen A wird sie durch das Amtsgericht verurteilt. Dem Urteil geht eine ordnungsgemäße förmliche Verständigung voraus. Noch am Tag der Urteilsverkündung legt der bestellte Verteidiger der A, Rechtsanwalt R, um 17:17 Uhr per Fax gegen das am späten Vormittag verkündete Urteil Revision ein. Eine knappe Stunde später, um 18:11 Uhr, nimmt R „namens und im Auftrag der A“ die Revision durch ein weiteres Fax zurück. Nach der Urteilsverkündung hatte R die A beraten und sie über die Möglichkeit der Rechtsmittel einlegung und Rücknahme informiert. A war mit diesem Vorgehen einverstanden. Im Anschluss an dieses Gespräch gingen beide auseinander, ohne dass ein weiterer Kontakt zwischen R und A stattfand. In den Folgetagen gerät A jedoch ins Grübeln, ob die Verurteilung rechtlich wirklich nicht zu beanstanden ist. Nach einigen Tagen der Überlegung kommt sie schließlich zu dem Schluss, das Urteil so doch nicht hinnehmen zu wollen. Zehn Tage nach Urteilsverkündung sucht A Sie in Ihrer Kanzlei auf und fragt, ob und ggf. wie sie gegen das Urteil noch vorgehen kann. Was raten Sie ihr? Begründen Sie Ihren Rechtsrat.

Besprechungstermin: Mi., 30.9.2010, 18:15 – 19:45 Uhr, Audimax.

Hinweis: Der Sachverhalt und die Lösungsskizze (ab dem 30.9.) stehen Ihnen auf der Website des Instituts zur Verfügung.